

INFOBLATT

FÜR LEHRBEAUFTRAGTE DER EUROPA-UNIVERSITÄT FLENSBURG

1. Rechtliche Grundlagen

Die Vergabe von Lehraufträgen an den Hochschulen Schleswig-Holsteins richtet sich nach § 66 des Hochschulgesetzes –HSG- in der Fassung vom 28. Februar 2007 (GVObI. S. 184) in Verbindung mit den Lehrauftragsrichtlinien -LAR- gem. Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 16.04.2002 – III 241 – 3172.61 -.

2. Rechtsstellung der Lehrbeauftragten

(1) Lehrbeauftragte stehen gem. § 66 HSG als selbständige Beschäftigte in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis.

(2) Die ihnen übertragenen Lehraufgaben nehmen sie selbständig wahr. Zu den Aufgaben der Lehrbeauftragten gehören auch die Mitwirkung an Prüfungen, Konferenzen, Fachgruppensitzungen und dergleichen.

(3) Der Lehrauftrag begründet keine hauptberufliche Beschäftigung und keinen Anspruch auf Übernahme in ein Beamten- oder Angestelltenverhältnis.

3. Vergütung

(1) Die Zahlung der Vergütung erfolgt in der Regel monatlich am letzten Tag des Monats für den laufenden Kalendermonat durch das Dienstleistungszentrum Personal, Schleswig-Holstein, Gartenstr. 6, 24103 Kiel. Sie kann nach Vereinbarung in einer Summe zum Ende des Semesters gezahlt werden.

(2) Die Vergütung wird grundsätzlich in Form einer Semesterwochen-stundenvergütung gezahlt, sofern von vornherein feststeht, dass eine Beschäftigung länger als einen Kalendermonat dauert.

(3) Die Semesterwochenstundenvergütung errechnet sich jedes Semester neu aus der Multiplikation der Lehrveranstaltungsstunden je Unterrichtswoche (die sich aus dem Vorlesungsverzeichnis ergeben) und der Zahl der Unterrichtswochen (die jedes Semester vom Ministerium festgelegt wird).
Die so ermittelte Gesamtzahl der Lehrveranstaltungsstunden im Semester wird mit der Einzelstundenvergütung multipliziert und ergibt somit die Gesamtvergütung für das betreffende Semester. Dieser Betrag wird durch die Anzahl der Semestermonate (in der Regel sind es sechs) geteilt und **monatlich gezahlt**.

(4) Mit der Lehrtätigkeit evtl. zusammenhängende Tätigkeiten, wie die Vorbereitung des Unterrichts, Korrekturen, Teilnahme an Konferenzen, Prüfungen und dergleichen, sind mit der Vergütung abgegolten.

(5) Ein Anspruch auf die Lehrvergütung ist nur gegeben, wenn die Lehrveranstaltung zustande kommt. Eine Lehrveranstaltung gilt als nicht zustande gekommen, wenn an ihr nicht mindestens 5 Studentinnen oder Studenten teilnehmen. Bei künstlerischen Lehrveranstaltungen darf auch bei einer geringeren Teilnehmerzahl eine Vergütung gezahlt werden. Wird die Lehrveranstaltung vor Beendigung des Vorlesungszeitraums abgebrochen oder kann sie aus anderen Gründen nicht planmäßig durchgeführt werden, so mindert sich entsprechend die Vergütung. Die Lehrbeauftragte oder der Lehrbeauftragte ist in diesen Fällen zur Mitteilung verpflichtet.

(6) Vergütungstabelle für Lehrbeauftragte an wissenschaftlichen Hochschulen

Vergütungs- stufe	Einzel- stunde	Semesterwochenstunde monatl. Bei einer Unterrichtszeit in Wochen (W) pro Semester von:				
		...W	14 W	15 W	16 W	...W
	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO
WH 1	16,46		38,41	41,15	43,89	
WH 2	22,34		52,13	55,85	59,57	
WH 3	28,22		65,84	70,55	75,25	
WH 4	39,98		93,29	99,95	106,61	

4. Steuer- und Sozialversicherungspflicht

(1) Lehrbeauftragte haben ihre Steuerpflicht alleinverantwortlich nachzukommen. Von der Europa-Universität Flensburg bzw. vom Finanzverwaltungsamt werden keine Steuern abgeführt.

(2) Die Tätigkeit als Lehrbeauftragte/r an der Europa-Universität Flensburg stellt kein abhängiges Beschäftigungsverhältnis dar und begründet deshalb keine Sozialversicherungspflicht als Arbeitnehmer. Eine ggf. bestehende Versicherungspflicht als selbständige/r Künstler/in nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz oder als selbständige/r Lehrer/in nach der Reichsversicherungsordnung und dem Angestelltenversicherungsgesetz bleiben hiervon unberührt.

5. Fahrtauslagen

(1) Notwendige Fahrtauslagen von Lehrbeauftragten können erstattet werden, soweit die Auslagen mehr als 5 v.H. des Bruttoeinkommens aus der Verwendung ausmachen.

(2) Auch wenn Sie für die Fahrten einen PKW benutzen, können wir nur die Kosten erstatten, die bei Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel angefallen wären.

(3) Über Ausnahmen entscheidet das Präsidium.